



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 23.10.2020** | **Nummer 19**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
201	Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Coronaschutzverordnung und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt	266

201 ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 23.10.2020 ZUR FESTSTELLUNG DER GEFÄHRDUNGSSTUFE NACH § 15 A DER CORONASCHUTZVERORDNUNG UND ZUR FESTLEGUNG VON BEREICHEN, IN DENEN EINE ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER MUND-NASE-BEDECKUNG GILT

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungs Befugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) ordnet der Hochsauerlandkreis als Untere Gesundheitsbehörde Folgendes an:

I.

1. Für das Gebiet des Hochsauerlandkreises gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15 a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).
2. Für folgende Bereiche (in der Anlage kartografisch dargestellt) gilt zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO:
 - a) Stadt Arnsberg:

Ortsteil Neheim, an Freitagen und Samstagen von 9:00 bis 18:00 Uhr und an Sonntagen von 13:00 bis 18:00 Uhr:

Fußgängerzone (Hauptstraße, Neheimer Markt, Mendener Straße bis Einmündung Schobbostraße, Möhnestraße, Karlstraße und Oberstraße, jeweils zwischen Hauptstraße und Apothekerstraße),

Apothekerstraße zwischen Neheimer Markt und Einmündung Oberstraße,

Engelbertstraße bis Einmündung Schwester-Aicharda-Straße,

Lange Wende bis Einmündung Springufer,

Springufer ab Johannes-Hospital,

Verbindungsweg vom Parkhaus Goethestraße zum Springufer

b) Stadt Sundern:

- Ortsteil Sundern, an Markttagen in der Zeit von 08:00 - 13:00 Uhr: Fußgängerzone

- Sundern, Ortsteil Langscheid, an Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 10:00 - 18:00 Uhr: Sorpepromenade (Geh- und Radweg an der Straße "Zum Sorpedamm" Ortseingangstafel bis Hausnummer 21 ("Hotel Seegarten"), "Aktionsraum See" sowie Sorpedamm (Sperrmauer):

- Sundern, Ortsteil Amecke, an Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 10:00 -18:00 Uhr: Airlebnisweg (am Westufer Fußweg entlang des Zeltplatz 5 und am Ostufer Fußweg zwischen Spielplatz in Höhe der Gastronomie "Heimathafen" und Fußgängerbrücke zum Park in Höhe der KiTa Amecke)

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

Zu I.

1. Im Hochsauerlandkreis liegt die sog. 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit seit dem 23.10.2020 über dem Wert von 50 pro 100.000 Einwohner. Das diesem Wert zugrundeliegende Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder Orte einzugrenzen. Damit ist die Gefährdungsstufe 2 erreicht. Es gelten damit die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 3 und Abs. 4 CoronaSchVO.
2. In den unter I. Ziffer 2 festgelegten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass das Passantenaufkommen während der genannten Zeiten so hoch ist, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Einhaltung des Mindestabstandes regelmäßig nicht möglich ist. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich

eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grds. für alle Personen, die die ausgewiesenen Bereiche betreten. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen).

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar, so dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu IV.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Abs. 3 und Abs. 4 der CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Hinweis:

Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnshausen, 59821 Arnshausen, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

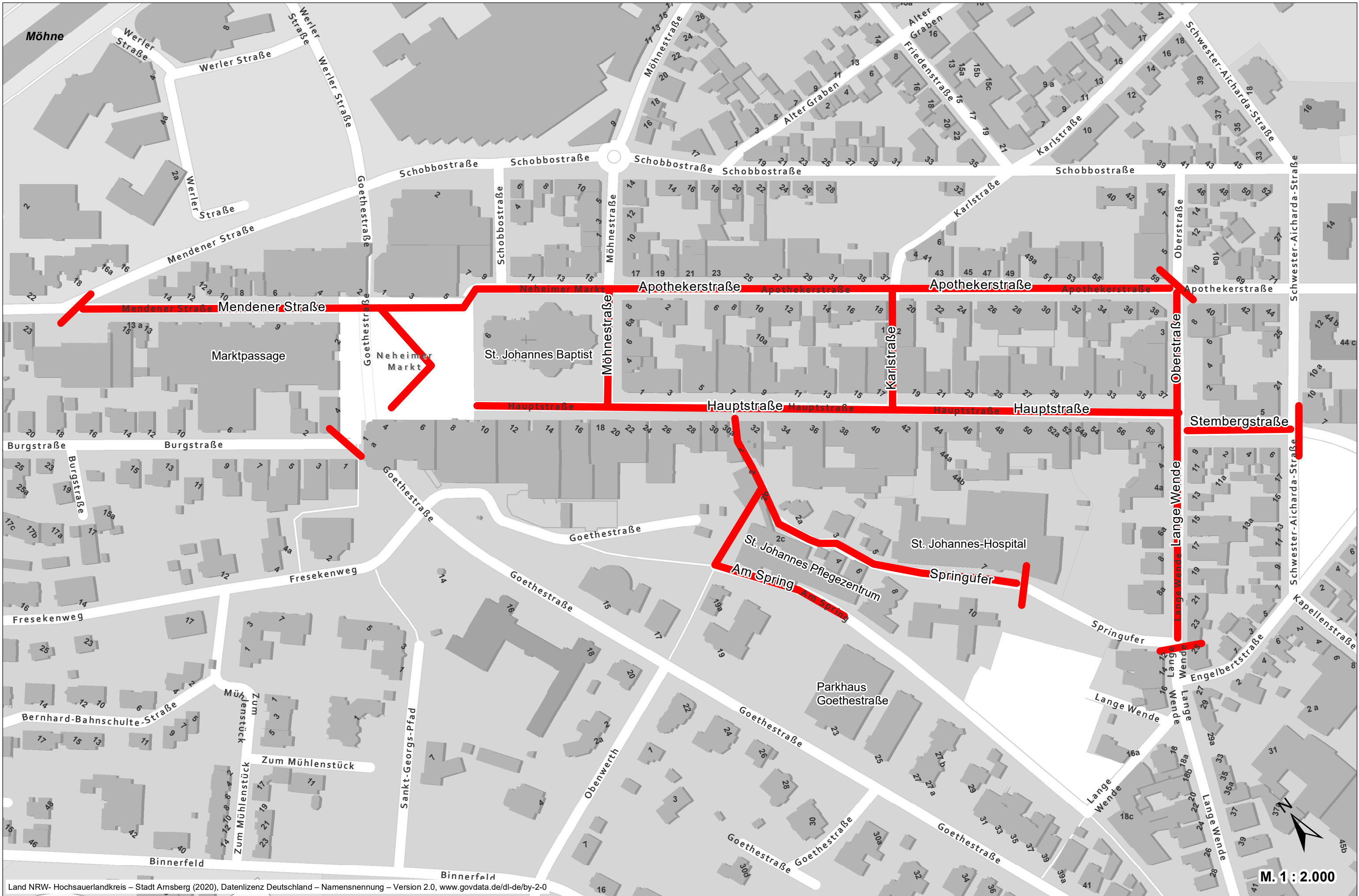
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

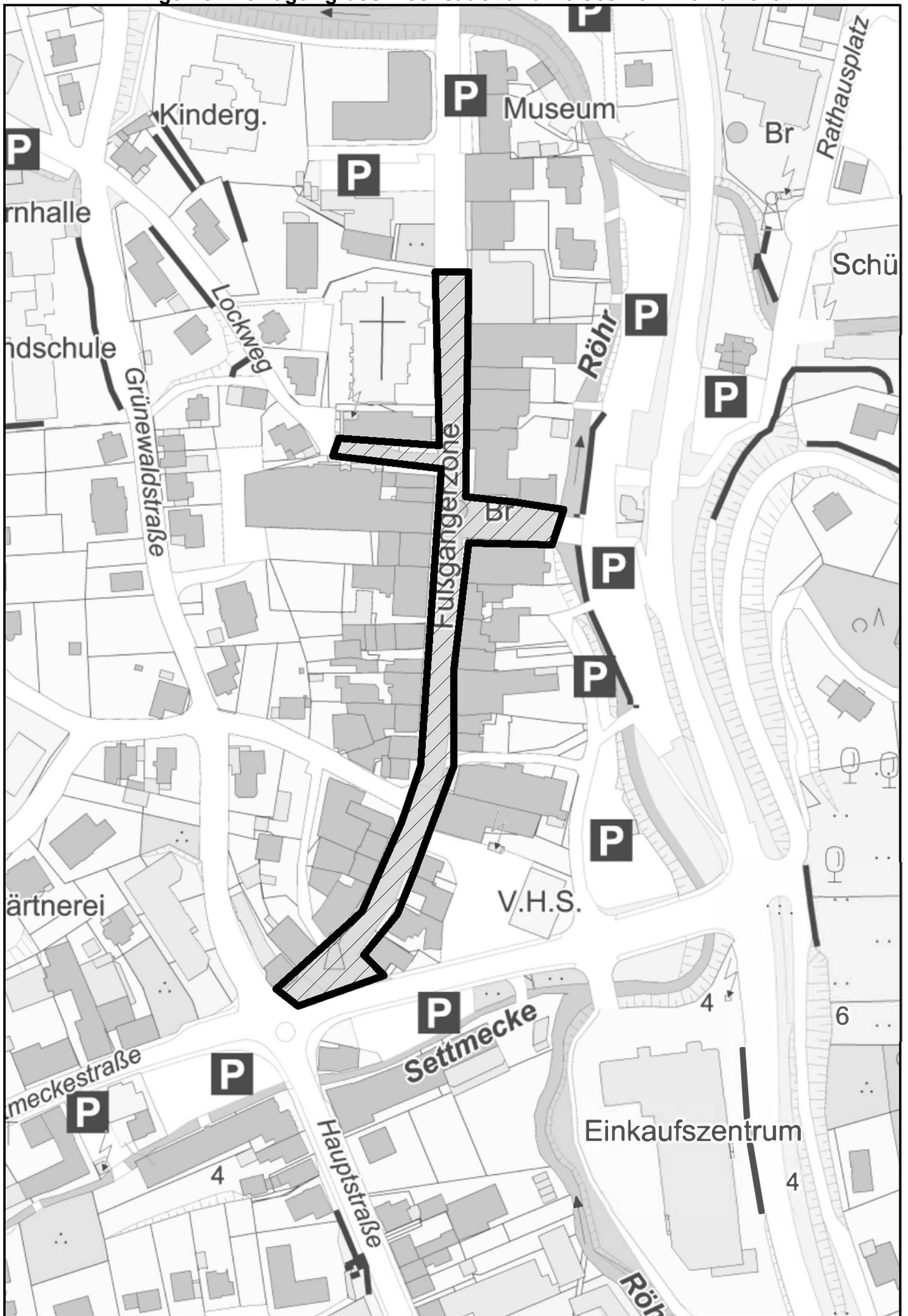
Meschede, 23.10.2020

In Vertretung
gez.
Dr. Klaus Drathen
Kreisdirektor

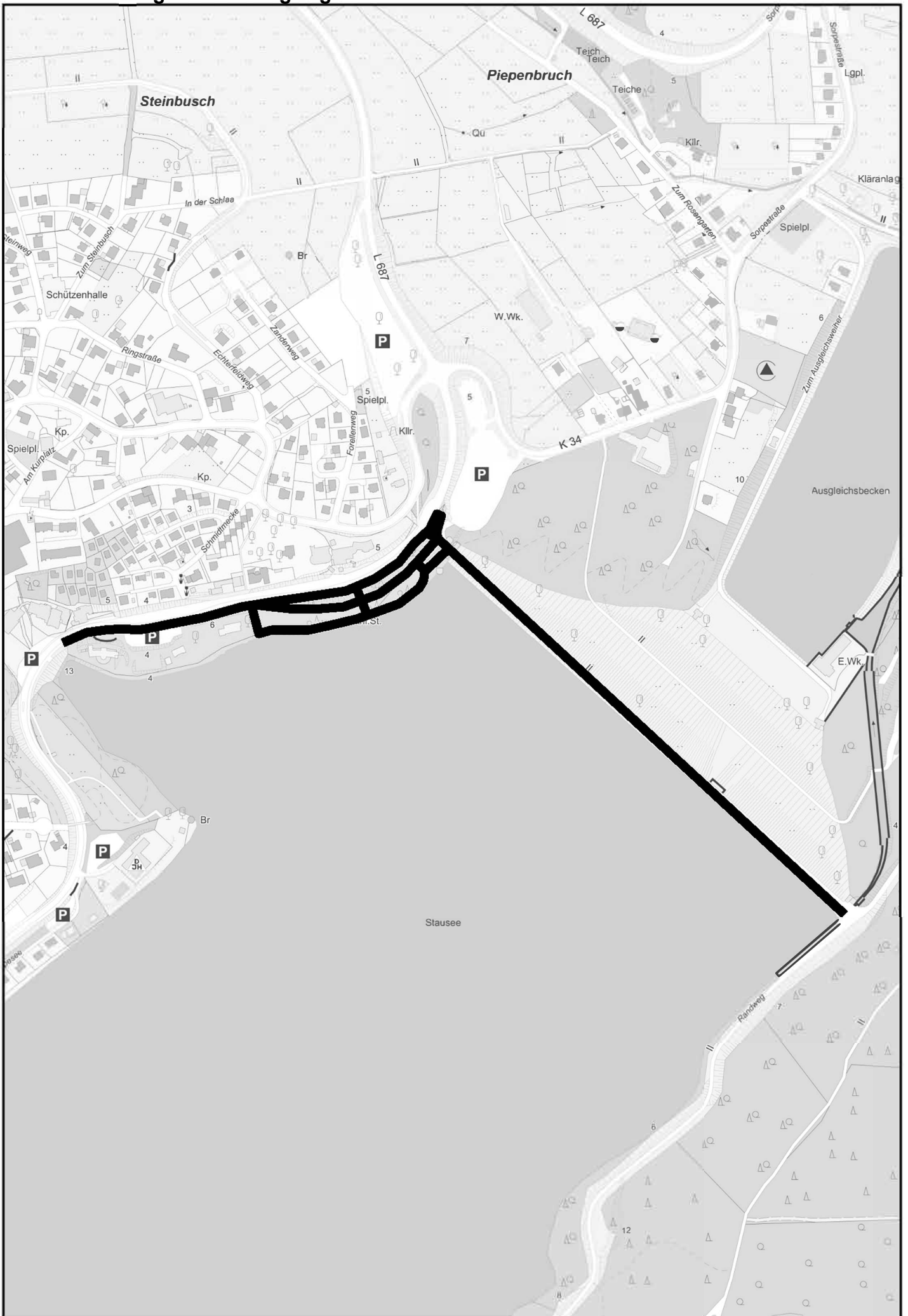
Anlage: Kartografische Darstellung der stark frequentierten Bereiche zu Ziffer I.2



Sundern, Fußgängerzone, Zone Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung gem.
Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020



Sundern, Ortsteil: Langscheid, Zone Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung gem. Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020



Sundern, Ortsteil: Amecke, Zone Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung gem. Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020

